

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 10. Dezember 1936

Blatt 29

Inhalt: S. V. Bl., S. M., RBB. S. 253. — Ausgabe der D 164 »Kommandos beim Schießen mit I. J. G. 18«. S. 253. — Umvisierung der M. G. 08/15 für s. S. Munition. S. 253. — Stock zur Messingdrahtbürste (zum R. 98 k). S. 254. — Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät. S. 254. — Übungsmunition für I. J. G. 18, Paf, 2 cm Kw. R., Handfeuerwaffen und M. G. S. 254. — Kasten für Mun. Gerät. S. 255. — Schießen mit 7,5 cm Stahl-Gr. I./32 Abbl. S. 255. — Rauch- und Knallkörper für Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien. S. 255. — Schußtafeln für die Kommandanturen der Tr. Ab. Pl. S. 255. — Abwangs-T-Minen 35 (Behälter). S. 255. — Formänderung am Funkgerät. S. 255. — Nachbearbeiter für Kraftfahrwesen. S. 256. — Dienststellenbezeichnung. S. 256. — Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. S. 256. — Kammerarbeiter bei den Wehrkreisreimentschulen. S. 257. — Verzeichnis der Heereskassen. S. 257. — Beförderungsgeld. S. 257. — Organisation des Heeresverpflegungsdienstes. S. 257. — Schulterklappen usw. der Ergänzungseinheiten. S. 257. — Einkleidungsbeihilfen. S. 258. — Änderung von Anlagenbezeichnungen zur A. R. Heer. S. 258. — Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen. S. 258. — Änderung von Anlagen zur A. R. Heer. S. 258. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 258. — Unveränderter Nachdruck der D 680 (R. f. D.). S. 259. — Ausgabe von Deckblättern. S. 259. — Ungültige Druckvorschriften. S. 259. — Rückgabe einer Vorschrift. S. 259. — Zeichnungen. S. 259.

735. S. V. Bl., S. M., RBB. ✓

1. Es wird darauf hingewiesen, daß Anforderungen bis zur Höhe der laufenden Ausstattung zulässig sind:

- a) für S. V. Bl. ab 1. 4. 1934,
- b) » S. M. ab Blatt 1 von 1934,
- c) » RBB. ab 1. 4. 1934.

Begüglich Zuständigkeit älterer Sammlungen des S. V. Bl. f. S. M. 1936 S. 54 Nr. 149.

S. M. bestehen erst seit 1934.

Vom RBB. sind ältere Blätter nicht vorhanden.

2. Verlegungen von Truppeneinheiten usw., Neuaufstellungen und Änderungen von Formationsbezeichnungen sind für jeden eintretenden Fall sofort der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, anzuzeigen. Bei Verlegungen ist stets anzugeben, woher bzw. wohin die Verlegung erfolgt ist — s. a. die Bezugsbestimmungen S. M. 1936 S. 33 Nr. 91 Ziff. 8 u. 9 —.

Oberkommando des Heeres,

7. 12. 36. HDv.

736. Ausgabe der D 164
»Kommandos beim Schießen
mit I. J. G. 18«.

1. Mit der Neuausgabe der H. Dv. 130, IV (Die Infanteriegeschützkompanie) ist nicht vor Herbst 1937 zu rechnen.

2. Die für die neue Vorschrift vorgesehenen Kommandos beim Schießen mit I. J. G. 18 sind in einer nur für die Übergangszeit in Kraft bleibenden Vorschrift D 164 festgelegt worden, die bis Mitte Dezember in Händen der Truppe sein wird.

Die neuen Kommandos sind vereinfacht und in ihren Grundbegriffen mit den Kommandos der Artillerie in Übereinstimmung gebracht worden. Sie werden bereits bei den im November/Dezember 36 bei der Inf. Schule stattfindenden Lehrgängen für J. G. Komp. Chefs gelehrt werden.

3. Abgesehen von den Kommandos beim Schießen bleibt zunächst die bisherige M V J, Teil IV, mit den »Vorläufigen Änderungen für die exerziermäßige Ausbildung am I. M. W. 18, Neuausgabe 1932«, in Kraft.

Der bisherige »Werferoffizier« erhält die Bezeichnung »Stellungsunteroffizier«.

Um eine einheitliche Ausbildung am I. J. G. 18 sicherzustellen, wird die Benutzung von nicht vom D. R. S. herausgegebenen »Merksblättern« und von Fabeln u. a. ausdrücklich verboten.

4. Für die Verwendung der I. J. G. im Gefecht ist die Ziff. 8 der D 81 »Bemerkungen zum Ausbildungsjahr 1936« zu beachten.

Oberkommando des Heeres,
21. 11. 36. AHA/In 2 (V).

737. Umvisierung der M. G. 08/15
für s. S. Munition. ✓

Die M. G. 08/15 sind mit s. S.-Visier zu versehen.

Hierzu werden für jedes M. G. 08/15 kostenlos geliefert:

- 1 Visierfuß 02 C 4835,
- 4 Riete dazu Fabo J. 782,
- 1 Korn, ungehärtet 02 E 4838.

Der erste Bedarf ist sogleich beim Heeres-zeugamt Kassel anzufordern.

Visierklappe mit Schieber und Visierfeder vom abzunietenden Visierfuß für s. S.-Mun. sind bei dem neu aufzunietenden Visierfuß für s. S.-Mun. wieder zu verwenden.

Das in das umvisierte M. G. 08/15 neu einzustellende Korn — mit Übermaß gefertigt — ist nach der Lehre zum Prüfen der Visierlinie in der Höhe unter Einhaltung seiner Form zu berichtigen und zu härten.

Die für die Prüfung der mechanischen Visierlinie erforderliche Richtscheibe — schwarzes, stehendes Kreuz, Strichlänge 32 mm, Strichbreite 5 mm — ist vom Waffenmeister behelfsmäßig zu fertigen.

Die Seelenachse des umvisierten M. G. 08/15 wird bei der Prüfung der Visierlinie auf das Kreuz der Richtscheibe eingeregnet.

Die Lage der mechanischen Visierlinie ist dann richtig, wenn letztere auf die senkrechte Außenfante und waagerechte Mittellinie des nach links stehenden Balkens des Kreuzes zeigt.

Geringe Abweichungen (bis zu 15 mm) nach der Höhe können belassen werden, soweit sie sich aus Fertigungstoleranzen der Waffenteile ergeben und nicht auf sonstige Fehler am M. G. (Abnutzung einzelner Teile, schiefe Stellung des Kastens zum Mantel, Mantelkopf lose oder überschraubt u. dgl.) zurückzuführen sind.

Hierauf ist das M. G. 08/15 anzuschließen.

Besondere Änderungsanleitung wird nicht ausgegeben.

Oberkommando des Heeres,

23. 11. 36. AHA/In 2 (VI).

738. Stoß zur Messingdrahtbürste (zum K. 98k).

Für den K. 98k wird der Stoß zur Messingdrahtbürste eingeführt.

Benennung: Stoß zur Messingdrahtbürste (zum K. 98k).

Stoffgliederung: 34.

Gerätklasse: J.

Anforderungszeichen: J 27528.

Zeichnungsnummer: 34 D 10033.

Das Gerät entspricht in Form und Abmessungen dem Stoß zur Messingdrahtbürste (zum G. 98 und K. 98b) Zeichnung 34 D 10046 mit der Abweichung, daß der Stoß zum K. 98k entsprechend der Länge des Laufes um 140 mm kürzer ist.

Die bei der Truppe vorhandenen Stöße zur Messingdrahtbürste (zum G. 98 u. K. 98b) Zeichnung 34 D 10046 können, soweit die Umbewaffnung in K. 98k durchgeführt ist, vom Truppenwaffenmeister in Stöße zur Messingdrahtbürste (zum K. 98k) geändert werden.

Oberkommando des Heeres,

25. 11. 36. AHA/In 2 (III).

739. Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät.

1. Die Bestimmungen in den S. M. 1936 S. 80/81 Nr. 255 werden wie folgt geändert:

unter II. Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät

bei Erg. Schütz. Kp. ist statt 1080 R.M.

zu setzen 1500 R.M.; ✓

unter IV. Instandhaltungsgeld für Laf

a) statt Laf ist zu setzen: Pak. ✓

b) bei je Pak ist statt 40 R.M. zu setzen: 90 R.M. ✓

Die am 6. 10. 1936 neu aufgestellten Pz. Abw. Einheiten erhalten neben der Hälfte des vorstehenden Betrages zu b) einen einmaligen Zuschuß von 25 R.M. je Pak bei Kapitel VIII A 15 Titel 31 für 1936.

2. In Ergänzung der Bestimmungen in den S. M. 1936 S. 81 werden folgende Jahresbeträge festgesetzt

Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät

Kapitel VIII A 15 Titel 31

Nachr. Kp. z (mot) mit 2 M. G. 13 ... 140 R.M.

(TE) M. G. Staff. Reit. Schw. mit

2 M. G. 300 »

Erg. Pz. Abw. Kp. mit 4 M. G. 13 ... 280 R.M.

Für Kp. z (mot) mit 13 M. G. 13 700 »

Nachr. Zug (mot) Aufkl. Abt. (mot)

— beim Abt. Stb. — mit 2 M. G. 13 140 »

Stabskpf. (mot) Aufkl. Abt. (mot) einschl.

Nachr. Zg. 300 »

gem. M. G. Lehrkpf. (mot) 2800 »

Mbl. Lehr. u. Vers. Battr. (mot) 210 »

Pi. Lehr. u. Vers. Kp. (mot) 900 »

Krad. Schütz. Lehrkpf. 1300 »

Pz. Abw. Lehrkpf. (mot Z) 420 »

Pz. Sp. Lehrkpf. 1400 »

Pz. Lehrkpf. 2000 »

Pz. Schießlehrkpf. 2000 »

3. Das Instandhaltungsgeld für Handwaffen ist auch für die vom Oberkommando des Heeres (AHA/In 2) oder mit dessen Genehmigung vom Generalkommando über die Festsetzung der Ausrüstungsnachweisungen hinaus zu Ausbildungszwecken zugewiesenen Gewehre (Karab.) und Pistolen für die Zeit ihres Eintreffens bei der Truppe bis zur Rückgabe zuständig.

Oberkommando des Heeres,

4. 12. 36. AHA/In 2 (VI).

740. Übungsmunition für I. J. G. 18, Pak, 2 cm Kw. K., Handfeuerwaffen und M. G.

1. Von den Heeres-Mun. Anst. werden für den Ausbildungsabschnitt 36/37 für I. J. G. 18, 3,7 cm Pak und 2 cm Kw. K. in erster Linie Kartuschen und Patronen mit Stahlhüllen ausgegeben.

2. Für Handfeuerwaffen und M. G. werden vom Dezember 1936 ab als Übungsmunition Patr. s. S. mit Stahlhüllen zum Teil bereits in Ladestreifen aus Stahl (verzinkt) geliefert. Diejenigen Truppenteile, die bereits ihren gesamten Übungsbedarf an Patr. s. S. mit Messinghüllen erhalten haben, haben sofort nach Eingang von Patr. s. S. mit Stahlhüllen die gleiche Anzahl Patr. s. S. mit Messinghüllen an die zuständige S. Mun. Anstalt zurückzugeben. Patronen s. mit Messinghüllen sind aufzubrauchen.

Zum 1. 2., 1. 4., 1. 6., 1. 8. und 1. 10. 1937 hat ein von jeder Division zu bestimmendes Inf. (Schütz.) Rgt. über die Erfahrungen, die sich bei der Lagerung (Untersuchung auf Risse in der Hülse vor dem Beschuß) und beim Schießen mit den Patr. s. S. mit Stahlhüllen ergeben haben, auf dem Dienstwege an D. R. S. (AHA/In 2) zu berichten (Bericht doppelt).

3. Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit Hüllen aus Stahl sind unter Sicherstellung der restlichen Munition für Untersuchungen durch die Fachabteilung des Waffenamtes-Prüfwesen und unter Nr.-Angabe der Waffe, Schloßabstand, Einzelschuss oder Dauerfeuer auf dem Dienstwege sofort an D. R. S. (AHA/In 2) zu melden. (Abschrift unmittelbar an Wa. Prw. 1 mit schadhafte Hüllen.)

Unter besonderen Vorkommnissen sind zu verstehen:

häufige Klemmer, Querrißer — Hüllenreißer und Längsrisse, die Anzahl bezogen auf die Gesamtzahl der verschossenen Patronen.

Über Stahlhüllen des I. J. G. 18, der 3,7 cm Pak und 2 cm Kw. K. ist sinngemäß zu berichten.

*geändert
15/12/36
Lohes*

*im M. H. K.
1937
Kianstedt
Kriegswaffen
15/12/36
Scherer*

4. Für Abliefern der beschossenen Hülsen und Ladestreifen aus Stahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für Messinghülsen usw. — vgl. H. Dv. 450, Abschn. XII —. An Geldvergütung werden die in Ziff. 305 bis 307 der H. Dv. 450 festgesetzten Beträge gezahlt.

Oberkommando des Heeres,
4. 12. 36. AHA/In 2 (III).

741. Kasten für Mun. Gerät.

Für das Mun. Gerät der Truppe ist ein »Kasten für Mun. Gerät« entwickelt worden, der hiermit eingeführt wird. In dem Kasten wird das Mun. Gerät nach A. R. (Üb) Teil 11 Blatt r bis B außer dem Geschosshalter für 15 cm-Geschosse und dem Doppelgefäß zu 10 l untergebracht.

Für das Mun. Gerät einer Battr. bzw. J. G. Komp. ist ein Kasten für Mun. Gerät vorgesehen.

Anstrich des Kastens: Feldgrau.

Beschriftung des Kastens: »Kasten für Mun. Gerät«.

Zeichnungsnummer: 13 — 4725.

Stoffgliederungs-Ziffer: 13.

Gerätklasse: A.

Anforderungszeichen: A.

Die Battr. bzw. J. G. Komp. behalten die ihnen bereits nach A. R. (Üb) Teil 11 Blatt B zugewiesenen Kästen zum Verpacken des Mun. Geräts bis zum Aufbrauch.

Oberkommando des Heeres,
20. 11. 26. AHA/In 4 (II).

742. Schießen mit 7,5 cm Stahl-Gr. L/32 Üb A.

Für die Geb. R. 15 wird für Schießübungen 1936/37 nicht mehr die 7,5 cm-Stahl-Gr. L/32 (Üb B) mit Buntrauchladung, sondern die 7,5 cm-Stahl-Gr. L/32 (Üb A) (mit Blüterscheinung) verwendet. Sie wird ohne Sicherheit und mit der Schußtafel für Geb. R. 15 — H. Dv. 119 A Nr. 4 und Anhang a — verfeuert.

Oberkommando des Heeres,
20. 11. 36. AHA/In 4 (II).

743. Rauch- und Knallkörper für Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien.

Bezug: Erl. D. R. 5. 6300/36 AHA/In 4 (II)
v. 3. 10. 36.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 werden den Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien für jeden Erg. Lehrgang:

je 300 Rauchkörper n/A für Schiedsrichter und

je 100 Knallkörper

zugewiesen.

Oberkommando des Heeres,
30. 11. 36. AHA/In 4 (II).

744. Schußtafeln für die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl.

Für die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. sind je 6 Stück folgender Schußtafeln und B. W. E.-Tafeln zuständig:

H. Dv.	H. Dv.
119 A Nr. 1 und Anhang a	119/151
119/112	119/402
119/114	119/411
119/122	119/502
119 A Nr. 4 und Anhang a	119/504 Vorläufig
119/143	119/511
119/133	119 B Nr. 2 und Anhang a
119/134	119 B Nr. 4 und Anhang a

Die demnach bei den Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. fehlenden Schußtafeln können a. d. D. bei der H. Dv. Berlin, Lützowufer 8, angefordert werden.

Bei Versendung neu aufgestellter Schußtafeln werden die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. in Zukunft mit der gleichen Anzahl berücksichtigt.

Oberkommando des Heeres,
4. 12. 36. AHA/In 4 (II).

745. Übungs-T-Minen 35 (Behälter).

Die Übungs-T-Minen 35 (Behälter) sind erst kurz vor den Herbstübungen fertig geworden und zur Auslieferung an die Truppe gelangt. Während der Herbstübungen hat eine mehrfache Verschiebung, Abgabe bzw. Empfang stattfinden müssen, so daß nicht zu ersehen ist, welcher Verlust an Übung-T-Minen 35 (Behältern) während der Herbstübungen eingetreten ist.

Um den Gesamtbestand an Übungs-T-Minen (Behältern) nachprüfen zu können, melden die Pionier-Bataillone ihren Bestand mit Stichtag 4. Januar 1937 zum 12. 1. 1937 an D. R. 5. (In 5).

Termin bei den Generalkommandos 8. 1. 1937.

Oberkommando des Heeres,
25. 11. 36. In 5 (III).

746. Formänderung am Funkgerät.

1. Unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen in den S. M. 1936 S. 165 Nr. 551 wird folgendes angeordnet:

Die Tonselektion ist nicht nur in die Tornisterempfänger Spez. 445 b Bs, sondern auch in die Tornisterempfänger Spez. 445 Bs einzubauen, und zwar:

- in die Tornisterempfänger Spez. 445 Bs nach Zeichnung »024 b B 3433 Ausführung A«,
- in die Tornisterempfänger Spez. 445 b Bs nach Zeichnung »024 b B 3433 Ausführung B«.

Die Zeichnungen können von der Heereszeichnungsverwaltung (Hjv.) Berlin W 35, Viktoriastraße 12, bezogen werden.

Die an das Heereszeugamt (Nachr.) abgegebenen Tonselektionen werden von diesem ohne Anforderung wieder übersandt.

2. Bei den Formänderungen am Nachrichtengerät vom Oktober 1934 bis September 1935 treten folgende Änderungen ein:

Seite 18/19, Nr. der Formänderung: 1.

In Spalte 3 ist zuzufügen:

»und 445 b Bs«;

in Spalte 5 ist unter 024 b B 3433 zu setzen:

»Ausführung A

für Torn. Empf. Spez. 445 Bs

Ausführung B

für Torn. Empf. Spez. 445 b Bs«.

Seite 20/21, Nr. der Formänderung: 3.

1. Der Einbau des Motorschalters gemäß Spalte 4 Abs. a wird nicht durch die Truppe, sondern von der Firma Telefunken anlässlich einer am Ventilator durchzuführenden neuen Formänderung ausgeführt.
2. Die in Spalte 4 im Abs. b und c genannten Arbeiten sind nach der Zeichnung 024 b — 3457 auszuführen. Die in Spalte 5 aufgeführte Zeichnung 024 b — 3454 ist zu streichen und dafür einzusetzen:
»Zu Absatz b und c = 024 b — 3457«.

Seite 20/21, Nr. der Formänderung: 4 und 5.

Die in Spalte 5 aufgeführte Zeichnung 024 b — 3457 ist jetzt versandbereit. Die Formänderung ist nunmehr durchzuführen.

Oberkommando des Heeres,

26. 11. 36. AHA/In 7 (II).

747. Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen.

I. Ab 1. 1. 1937 treten zu den Stäben der 2., 13., 20. und 29. Division je ein Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen (Stabsoffz. od. Hptm. Rf.).

II. Sie erhalten nachstehende

Dienstanweisung.

1. Der Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen im Stabe einer mot. Division ist Berater seines Divisionskommandeurs in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens innerhalb der Division.

Er ist der Bearbeiter aller Fragen dieses Sondergebiets.

Für die territorialen Aufgaben, wie Erfassung, Zuweisung, Ersatz und Austausch von Kraftfahrzeugen bleiben die Wehrkreis-Kommandos zuständig, für Kraftfahr-Unfallangelegenheiten (s. S. B. Bl. 1933 S. 81 Nr. 237) sowie für die Aufgaben als »Verwaltungsbehörde« nach § 35, 3 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 wie bisher die in S. M. 1935 S. 15 Nr. 47 genannten Dienststellen.

Die fachtechnische Prüfung der Geldbelege für das Kraftfahrgerät und Kraftfahrgerätprüfungen regelt S. M. 1934 S. 11 Nr. 39.

2. Als Sachbearbeiter fallen ihm nachstehende Arbeitsgebiete zu:

- a) Unterstützung der Truppenkommandeure in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten,
- b) Überwachung der Pflege und Verwaltung des Kraftfahrgeräts bei allen Truppen und Dienststellen nach einem von der Division aufzustellenden Plan,

- c) Förderung und Überwachung der kraftfahrtechnischen Ausbildung aller Einheiten seiner Division,
- d) Beratung bei Anlage und Durchführung von Kriegsspielen, Übungsreisen usw. in kraftfahrtechnischer Hinsicht,
- e) die Verwaltung des Kraftfahrgeräts des Divisionsstabes.

Oberkommando des Heeres,

2. 12. 36. Gen St d H, 2. Abt. (IIb), AHA/In 6 (Ia).

748. Dienststellenbezeichnung.

Die beim Kommando der Geb. Brig., der Kav. Brig. und der Aufkl. Brig. eingeteilten Intendanturbeamten des höheren Dienstes führen die Bezeichnung »Brigadeintendant der ... Brig.« und unterschreiben in den in S. M. 1934 S. 9 Nr. 32 unter 2 Abs. 2 und 5 Abs. 2 genannten Fällen:

»Im Auftrage des Brigadefeldwebels:

Der Brigadeintendant«.

Oberkommando des Heeres,

26. 11. 36. B 1 (VI 3).

749. Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

(S. M. 1935 S. 177 Nr. 591

S. M. 1936 S. 12 Nr. 40

S. M. 1936 S. 61 Nr. 176

S. M. 1936 S. 96 Nr. 320.)

Die zu der Meldefrist am 15. 8. 1936 (S. M. 1936 S. 96 Nr. 320) vorgelegten Meldungen über die Vollständigkeit der Abstammungsnachweise der Wehrmachtbeamten — Heer — haben ergeben, daß die der Beschaffung der Unterlagen — insbesondere für die aus dem Ausland heranzuziehenden — entgegenstehenden Schwierigkeiten einen im Voraus befristeten Gesamtnachweis unmöglich machen.

Die Gruppenkommandos, Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen und die dem Reichskriegsminister oder dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar unterstellten Dienststellen melden daher erneut zum 1. 5. 1937 zahlenmäßig den Stand der Nachweise am 1. 4. 1937 unter Einbeziehung der bisher gemachten Angaben nach folgendem Muster:

Stand vom

Gfd. Nr.		Beamte	Ehefrauen von Beamten
1.	Juden		
2.	75% ige jüdische Mischlinge		
3.	50% ige jüdische Mischlinge		
4.	25% ige jüdische Mischlinge		
5.	Nichtjüdische Misch- linge		
6.	Abstammungsnach- weise noch in Be- arbeitung		

Zu Gfd. Nr. 5 ist gegebenenfalls die Art der nicht-jüdischen Blutbeimischung in % anzugeben, zum Beispiel malaiischer Einschlag.

Um im Interesse der Geschäftsvereinfachung für die Folge die nicht mehr beteiligten Dienststellen allmählich auszuschalten, sind die Dienststellen, bei denen der Nachweis restlos durchgeführt ist, jeweils festzustellen und künftig zu Meldungen nicht mehr aufzufordern. Die von diesen Dienststellen gemachten Angaben wären dann als feststehend vorzutragen und zur Feststellung des jeweiligen Standes durch die Nachmeldungen zu ergänzen.

Kontrolle über die Abschlußmeldungen der dem Reichskriegsministerium usw. unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird vom Oberkommando des Heeres ausgeübt.

Trifft für die den genannten Stellen nachgeordneten Kommandostäbe, Truppen und Verwaltungsdienststellen: 15. 4. 1937.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 12. 36. B 1 (I 1).

750. Kammerarbeiter bei den Wehrkreisremonteschulen.

Abatz 6 in Ziffer 5 des Erlasses vom 24. 2. 36 11 c 71 AHA/In 3 (II b) Nr. 276. 2. 36

»Kammerarbeiter stehen zunächst nicht zur Verfügung; die Arbeiten sind von Soldaten oder Handwerkern mit wahrzunehmen.«

wird aufgehoben. Die Besetzung der Planstellen für Kammerarbeiter für Bekleidung bei den Wehrkreisremonteschulen a und b — siehe St. R. (RS) 1935 Teil C Nr. 0 11 510 und 0 11 520 — durch Zivilarbeiter kann nunmehr erfolgen.

Oberkommando des Heeres,
3. 12. 36. B 1 (III A 1).

751. Verzeichnis der Heereskassen.

Das mit N. 59 B 16 (VI 3) Nr. 14800/36 vom 15. 10. 1936 herausgegebene Verzeichnis ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen oder zu berichtigen:

- 7/II Greifenberg (Pomm.) und 30/II Treptow (Rega): Ändere den Wortlaut in Spalt 7 und 8 in »Rb. S. St. Stettin«,
- 9/III Eberswalde: Ändere die Postschecknummer in 179975,
- 32/VI Wuppertal: Desgl. in 7403,
- 16/VII Garmisch: Füge in Spalte 9 hinzu: »Konto Nr. 3133,
- 27/VII Mittenwald: Füge in Spalte 9 hinzu: »Konto Nr. 2674«; die Bemerkung in Spalte 10 gehört hierher, was entsprechend zu ändern ist,
- 2/IX Babenhausen: Ergänze Postscheckkonto Frankfurt (M) Nr. 75263, Volksbank Babenhausen (Hessen), Konto Nr. 1055,
- 27/IX Obergebra: Ergänze Postscheckkonto Erfurt Nr. 19013, Reichsbankfiliale Bleicherode,
- 6/X Groß Hamburg: Ändere die Angabe in Spalte 3 und 4 in »S. St. D. R.« und »S. St. D. Verw.«,
- 2/XI Aschersleben: Ergänze Postscheckkonto Magdeburg Nr. 21543,
- 2/XII Falkenstein: Ergänze Postscheckkonto Frankfurt (M) Nr. 3311, Nassauische Landesbank, Zweigstelle Königstein (Taunus),
- 4/XII Gernersheim: Ergänze Postscheckkonto Ludwigshafen Nr. 14267.

Oberkommando des Heeres,
5. 12. 36. B 1 (VI 3).

752. Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld ist von der W. B. VII neu festgesetzt worden, und zwar:

			für den Standort Brandenburg auf 1,— RM
			ab 3. 10. 36,
»	»	»	Coburg ... auf 1,03 RM
			ab 25. 9. 36,
»	»	»	Jüßen auf 0,98 RM
			ab 6. 10. 36,
»	»	»	Penggräf ... auf 0,99 RM
			ab 6. 10. 36,
»	»	»	Schweinfurt auf 1,03 RM
			ab 14. 9. 36,
»	»	»	Sonthofen.. auf 1,— RM
			ab 1. 10. 36.

S. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist entsprechend zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
26. 11. 36. B 3 (II d).

753. Organisation des Heeresverpflegungsdienstes.

1. Die Einteilung der Heeresverpflegungsdienststellen in Leitende Verpflegungsstellen, Verpflegungshauptstellen und Verpflegungsnebenstellen,

die wegen der bisherigen Eingliederung des Verpflegungsdienstes in den Dienstbereich der Heeresstandortverwaltung notwendig war, galt nur für den inneren Dienstbetrieb der Heeresverwaltung.

Durch Einrichtung der Heeresverpflegungsämter ist diese Einteilung entbehrlich geworden und wird deshalb aufgehoben.

2. Die bisher als Leitende Verpflegungsstellen bezeichneten Heeresverpflegungsämter führen fortan die Bezeichnung

»Heeresverpflegungs-Hauptamt«.

3. Sodann sind die Organe des Heeresverpflegungsdienstes in den Standorten künftig:

die Heeresverpflegungs-Hauptämter,
in jedem Einkaufsbezirk eins,
die Heeresverpflegungsämter
und

die Heeresstandortverwaltungen unter der zusätzlichen Bezeichnung (»Verpflegung«) in Standorten, in denen kein Heeresverpflegungsamt vorhanden ist.

4. Die Vorsteher der Heeresverpflegungs-Hauptämter — in der Regel »Oberstabszahlmeister« — sind nicht Vor- geführte der im Einkaufsbezirk bei Heeresverpflegungs- ämtern und Heeresstandortverwaltungen tätigen Beamten des Heeresverpflegungsdienstes.

Oberkommando des Heeres,
30. 11. 36. B 3 (II a).

754. Schulterklappen usw. der Ergänzungseinheiten.

Ziff. 5 der Verfügung vom 8. 10. 1936 B 5 (III a) — S. M. 1936 S. 213 Nr. 664 — gilt sinngemäß auch für das E-Pionier-Batl. 56.

Oberkommando des Heeres,
20. 11. 36. B 5 (III a).

755. Einfleidungsbeihilfen.

Auß den Einfleidungsbeihilfen nach S. M. 1936, S. 150/152 Nr. 524, können auch Seitenwaffen sowie Offizierkoffer nach H. Dv. 122, Abschn. A, S. 102, Ziff. 93 beschafft werden. Die Beschaffung von Ferngläsern und Pistolen mit Taschen aus der Beihilfe ist dagegen nicht zulässig, da diese bei dienstlichem Bedarf leihweise unentgeltlich abgegeben werden.

Oberkommando des Heeres,
1. 12. 36. B 5 (IIa).

756. Änderung von Anlagenbezeichnungen zur A. N. Heer.

Folgende bereits ausgegebene Anlagen zur A. N. Heer erhalten neue Kennbuchstaben:

Anlage A 4401 wird Anlage Ch 4401
» A 4402 » » Ch 4402

Anlage A 4405 wird Anlage Ch 4405
» A 4451 » » Ch 4451
» A 4521 » » Ch 4521
» A 4910 » » Ch 4910.

Für die mit ganzen Anlagenbänden (Sammlung sämtlicher Anlagen) ausgestatteten Dienststellen wird A. N. Berr. Berlin Einbanddeckel für einen neu anzulegenden Anlagenband »Ch« übersenden. Nach deren Eingang sind obige Anlagen dem Band »A« zu entnehmen und in den neuen Band »Ch« zu heften. Hierbei ist der bisherige Kennbuchstabe »A« in »Ch« zu ändern.

Die Berichtigung der in den Anlagenheften der Einzelausrüstungsnachweisungen befindlichen Anlagen erfolgt gelegentlich deren Ergänzung nach Anweisung der A. N. Berr. Berlin, die der Grundblätter bei deren Neubearbeitung.

Oberkommando des Heeres,
16. 11. 36. AHA/St.A.N.

757. Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen.

	A. N. N.	weißes Blatt	vom	Zeile	Spalte	
1.	291	10	1. 4. 36	e	1	ändere »J 590« in »J 690«
2.	371	3	1. 2. 36	d	1, 2, 3	die Zeile soll lauten: »N 1841 N 10 859 Satz Funkgerät Fu 9 SE 5«
3.	434	2	1. 10. 36	c	5	ändere »2345« in »2340«
4.	434	3	1. 10. 36	i	5	} füge an die Sollzahlen »1)« und nimm als Fußnote auf: »1) Nur bei I. B. S. 16 zuständig.«
				s	5	
5.	454	13	1. 10. 36	t	1	ändere »A 3903« in »N 3903«
6.	459 (R)	15	1. 5. 35	n	5	ändere »152« in »188« (auch im Nachdruck v. 1. 10. 36 zu ändern)
7.	510	1	1. 5. 35	j	1	ändere »F 37« in »F 373«
8.	6045	5	1. 10. 36	g	1	ändere »S 10 001« in »S 1001«

Die gleichen Berichtigungen sind in den A. N. (R 5) Nr. 0371, 0434, 0454, 0459 (R) auszuführen.

Oberkommando des Heeres, 23. 11. 36. AHA/St.A.N.

758. Änderung von Anlagen zur A. N. Heer.

Die Funkgerätsätze für Schallmeßstelle und Schallaufnahmefw. in den als Entwurf ausgegebenen Anlagen N 1771 und N 1781 vom 1. 1. 36 sind in der jetzigen Form überholt. Neue Gerätsätze sind z. Zt. in Entwicklung.

Beschaffung von Funkgerät nach Anlage N 1771 Blatt f—k und Anlage N 1781 Blatt e—h darf daher nicht erfolgen.

Diese Blätter werden hierdurch für ungültig erklärt.

Oberkommando des Heeres,
28. 11. 36. AHA/St.A.N.

759. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 142/2 Der Truppenwetterdienst. Heft 2. Messungen am Boden. Von 1936.
- H. Dv. 142/3 Der Truppenwetterdienst. Heft 3. Der Pilotballonaufstieg (Einfachanschnitt). Von 1936.

H. Dv. 142/5 Der Truppenwetterdienst. Heft 5. Die Barbaramelung (Behelfsverfahren). Von 1936.

H. Dv. 142/6 Der Truppenwetterdienst. Heft 6. Der Doppelschnitt. Von 1936.

H. Dv. 142/10 Der Truppenwetterdienst. Merkblatt für das behelfsmäßige Ermitteln und Schätzen der Witterungseinflüsse (W. E.). Von 1936.

Vorstehende Vorschriften werden je nach besonderem Verteiler versandt.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

H. Dv. 142/2 Der Truppenwetterdienst. Heft 2. Messungen am Boden. Von 1932.

H. Dv. 142/3 Der Truppenwetterdienst. Heft 3. Der Pilotballonaufstieg (Einfachanschnitt). Von 1932.

H. Dv. 142/5 Der Truppenwetterdienst. Heft 5. Die Barbaramelung (Behelfsverfahren) — Entwurf —. Von 1934.

H. Dv. 142/6 Der Truppenwetterdienst. Heft 6. Der Doppelschnitt. Von 1932.

II, 1

H. Dv. 142/10 Der Truppenwetterdienst. Merkblatt für das behelfsmäßige Ermitteln und Schätzen der Witterungseinflüsse (W. E.) Neubearbeitung Juli 1929.
— Von 1930 —.

Ferner entfällt der Ziehdeckel zur H. Dv. 142.

Die ausgeschiedenen Hefte der H. Dv. 142 und der Ziehdeckel zu dieser Vorschrift sind nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a S. 59 bzw. 60 bei H. Dv. 142 sind die Ausgabedaten entsprechend handschriftlich abzuändern.

2. D 38 (M. Dv. Nr. 15/18, L. Dv. 38) Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht. Vom 13. Oktober 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Heer D 38 (Marine D. B. Heft 18, L. Dv. 38) Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht. Vom 30. November 1933.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der D 1 ist auf S. 10 bei D 38 in Spalte 2 das Ausgabedatum handschriftlich zu berichtigen.

3. H. Dv. 397 (M. Dv. Nr. 845) »Anweisung für die Handhabung der Gasmaske 30«. Vom 14. 10. 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 94 »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasmaske 30«. Vom 28. 9. 1934.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a S. 112 bei H. Dv. 397 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

In der D 1 S. 15 bei D 94 sind alle Angaben zu streichen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 257 (M. f. D.) — »Das Schießen mit dem Zimmerschießgerät für Richtübungsgestell 17 oder 17/32 (F. R. 96/16 — F. R. 16 — F. R. 16 n. A. — I. F. 5. 16).« —
Vom 28. 7. 36.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 257 (M. f. D.) — »Das Schießen mit dem Zimmerschießgerät für Richtübungsgestell 17 (F. R. 96/16 — F. R. 16 — I. F. 5. 16).« —
o. D.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« ist auf Seite 32 in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend der neuen Vorschrift zu berichtigen.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim Heereszeugamt Spandau anzufordern.

2. D 298/23 (M. f. D.) — »Vorläufiger Beladepfad für einen Schallaufnahme-Kraftwagen I (Kfz. 62) (Schallaufn. Kw. I [Kfz. 62]).« —
Vom 28. 7. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 36 handschriftlich einzutragen.

3. D 459 (M. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 15 cm-Granate 19 Beton (15 cm Gr. 19 Be).« —
Vom 12. 10. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 53 handschriftlich einzutragen.

760. Unveränderter Nachdruck der D 680 (M. f. D.).

Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes ist ein unveränderter Nachdruck der D 680 (M. f. D.) — »Richtlinien für die Auswahl und Herrichtung von landesüblichen Fahrzeugen für den Truppeneinsatz.« —
Vom 21. 5. 35.

erschienen.

Anforderungen nur über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen.

761. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckbl. Nr. 1 bis 4 zur D 175 (M. f. D.)
»Auffseelenprüfer für Kaliber 2 cm Beschreibung und Gebrauchsanweisung.«
Vom 12. 8. 35.

762. Ungültige Druckvorschriften.

1. Es treten außer Kraft:

D 312/1 (M. f. D.) — »Das Kdo.-Hilfsgerät.«
Vom 1934.

D 312/2 (M. f. D.) — »Bedienungsvorschrift für das Kdo.-Hilfsgerät.«
Vom 1934.

Die Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten. Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 37 zu streichen.

2. »Die Studie über Grundsätze für die untere Führung im Grenzschieß« ist außer Kraft und gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

763. Rückgabe einer Vorschrift.

Die Dienststellen und Truppenteile, welche im Besitz von überzähligen Anhängen II zu H. Dv. 421 Heft 4 Teil II (M. f. D.) »Anweisung für den deutschen behördlichen Funkdienst — Neudruck 1936« sind, haben diese umgehend an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Bülowufer 8, zurückzugeben.

764. Zeichnungen.

Die Zeichnungen für »Kasten Man. Kart. I. J. G. 18 und 3,7 cm Pak«

013 St 3131,
013 B 3131,
013 C 3135

sind, da ungültig, zu vernichten.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

013 St 3131 mit Änderungszustand »3«,
013 B 3131 » » »b«,
013 C 3135 » » »a«.

Etwasiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.